

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft Art. 177 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3;
Verordnung Nr. 38/64 des Rates der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1964 über die
Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemein-
schaft Art. 9 Abs. 1;
Verordnung Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen
Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Frei-
zügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaf-
ten Art. 7;
ArbPlatzSchutzG § 1 und § 6 Abs. 1 und 2.

Leitsatz: Die Rechtsfrage, ob Art. 9 Abs. 1 der Verordnung
Nr. 38/64 vom 25. März 1964 und Art. 7 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968
über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb
der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr. 62 vom
17. April 1964 und Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968)
dahin auszulegen ist, daß ein Arbeitnehmer, der
Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und im
Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäf-
tigt ist, Anspruch auf Anrechnung der Wehrdienstzeit
auf die Betriebszugehörigkeit gegen seinen Arbeit-
geber nach dem Recht des Beschäftigungslandes für
die Zeit hat, während der er seine Tätigkeit zum
Zwecke der Erfüllung der Wehrdienstpflicht in seinem
Heimatland hat unterbrechen müssen, bedarf der Vor-
abentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen
Gemeinschaften gemäß Art. 177 Abs. 1 Buchst. b und
Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft.

Aktenzeichen: 5 AZR 215/68

Beschluß des BAG vom 27. Februar 1969 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



5_AZR_215/68

3 Sa 71/67 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

32

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Februar 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Schleinkofer beschlossen:

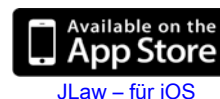
1. Es soll gemäß Art. 177 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - EWG - (BGBl. 1957 II, 766) die Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg eingeholt werden über folgende Rechtsfrage:

Sind Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 38/64 vom 25. März 1964 und Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache -

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Nr. 62 vom 17. April 1964 und Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968) dahin auszulegen, daß ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist, Anspruch auf Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit gegen seinen Arbeitgeber nach dem Recht des Beschäftigungslandes für die Zeit hat, während der er seine Tätigkeit zum Zwecke der Erfüllung der Wehrdienstpflicht in seinem Heimatland hat unterbrechen müssen?

2. Das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht wird bis zur Vorabentscheidung seitens des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ausgesetzt.

G r ü n d e :

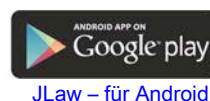
Der Kläger, der italienischer Staatsangehöriger ist, ist seit dem 29. Mai 1961 bei der Beklagten als Molkereiarbeiter beschäftigt. In der Zeit vom 12. Mai 1965 bis zum 3. August 1966 kam der Kläger seiner Wehrpflicht in Italien nach. Aus Anlaß der Einberufung zum Wehrdienst war die Beschäftigung des Klägers bei der Beklagten in der Zeit vom 6. Mai 1965 bis zum 14. August 1966 unterbrochen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 i.d.F. vom 21. Mai 1968 - EGBI. 1968 I, 551 -. Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind hier § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 von Bedeutung, die folgenden Wortlaut haben:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

a) § 1 Abs. 1:

Wird ein Arbeitnehmer zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes.

b) § 6 Abs. 1 und 2:

- (1) Nimmt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst oder im Anschluß an eine Wehrübung in seinem bisherigen Betrieb die Arbeit wieder auf, so darf ihm aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.
- (2) Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung wird auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet; bei Lehrlingen und sonstigen in Berufsausbildung Beschäftigten wird die Wehrdienstzeit auf die Berufszugehörigkeit jedoch erst nach Abschluß der Ausbildung angerechnet. Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

Der Kläger besteht auf der Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit, weil er in diesem Falle nach der im Betrieb der Beklagten geltenden Rechtslage bereits zu Weihnachten 1966 Anspruch auf eine höhere als die gezahlte Weihnachtsgratifikation gehabt hätte.

Sein Verlangen stützt der Kläger in rechtlicher Hinsicht auf die in der Beschlußformel näher bezeichneten Bestimmungen in den Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Er ist der Rechtsauffassung, daß diese Bestimmungen die Anwendung des oben erwähnten § 6 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zu seinen Gunsten geböten.

Die Beklagte hält sich zu der vom Kläger begehrten Berücksichtigung der Wehrdienstzeit nicht für verpflichtet. Nach ihrer Auffassung sind die in der Beschlußformel genannten Bestimmungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf einen Sachverhalt der hier vorliegenden Art nicht anwendbar. Im einzelnen hat sie dazu dargelegt, daß die Ableistung des Wehrdienstes und die Regelung, in welcher

Weise der zum Wehrdienst Einberufene für die Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht zu entschädigen sei, keine Frage des Arbeitsrechts, sondern des Staatsrechts sei. Es sei jedem Staat freigestellt, wie er diese Fragen regele, auch wenn er Teil einer überstaatlichen Gemeinschaft sei. Eine Regelung, wie sie im deutschen Arbeitsplatzschutzgesetz vorgesehen sei, könne daher nicht zu den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gerechnet werden, hinsichtlich deren das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die unterschiedliche Behandlung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat ausschließen wolle.

Beide Vorinstanzen haben dem Begehren des Klägers stattgegeben. Sie haben sich dem Rechtsstandpunkt des Klägers angeschlossen. Das Landesarbeitsgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Nach der Rechtsauffassung des beschließenden Senats kommt es für den Erfolg des Klagebegehrens entscheidend auf die Frage an, ob die in der Beschlußformel genannten Bestimmungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in dem vom Kläger vertretenen Sinne auszulegen sind. Gemäß Art. 177 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht der beschließende Senat daher seine Verpflichtung als gegeben an, hierzu eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften herbeizuführen. Bis zum Erlass dieser Vorabentscheidung muß das hier schwebende Verfahren ausgesetzt werden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

von Oppen

E. Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

